

Gemeinde Oldendorf / Luhe

Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“

AUSWERTUNG

der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

vom 13. Mai 2024 mit Frist bis zum 19. Juni 2024

und

der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 22. Mai 2024 bis 19. Juni 2024

Mit Schreiben vom 13. Mai 2024 sind 71 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Für Stellungnahmen ist eine Frist bis zum 19. Juni 2024 gesetzt worden. Von den Behörden bzw. sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben **16** eine Stellungnahme abgegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 13 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in der Fassung vom 13. März 2024 wurde in der Zeit vom 22. Mai 2024 bis einschließlich 19. Juni 2024 öffentlich ausgelegt. Es sind während der öffentlichen Auslegung **keine** Stellungnahmen mit Anregungen aus der Öffentlichkeit eingegangen.

A Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen

Stellungnahmen der Behörden

| Stn | Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange | Datum der Stellungnahme |
|-----|--|-------------------------|
| 1 | Landkreis Lüneburg | 19.06.2024 |
| 2 | Gemeinde Amelinghausen | - |
| 3 | Gemeinde Betzendorf | 15.5.2024 |
| 4 | Gemeinde Oldendorf (Luhe) | - |
| 5 | Gemeinde Rehlingen | - |
| 6 | Gemeinde Soderstorf | - |
| 7 | Gemeinde Bispingen | - |
| 8 | Samtgemeinde Bevensen - Ebstorf | - |
| 9 | Gemeinde Wriedel | - |
| 10 | Gemeinde Hanstedt | - |
| 11 | Samtgemeinde Gellersen | 27.5.2024 |
| 12 | Gemeinde Westgellersen | - |
| 13 | Gemeinde Südgellersen | - |
| 14 | Samtgemeinde Ilmenau | - |
| 15 | Gemeinde Embsen | - |
| 16 | Gemeinde Barnstedt | - |

| Stn | Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange | Datum der Stellungnahme |
|------------|---|--------------------------------|
| 17 | Samtgemeinde Salzhausen | - |
| 18 | Gemeinde Eyendorf | - |
| 19 | Gemeinde Gödenstorf | 16.5.2024 |
| 20 | Gemeinde Egestorf | - |
| 21 | Samtgemeinde Bardowick | 14.5.2024 |
| 22 | Samtgemeinde Hanstedt | 14.5.2024 |
| 23 | Stadt Munster | - |
| 24 | Agentur für Arbeit Lüneburg | - |
| 25 | Finanzamt Lüneburg | - |
| 26 | Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr | 15.5.2024 |
| 27 | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz | - |
| 28 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr | - |
| 29 | Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade | 19.6.2024 |
| 30 | Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg | - |
| 31 | Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie (LBEG) | 10.6.2024 |
| 32 | Kirchenkreisamt Lüneburg | - |
| 33 | Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) | - |
| 34 | Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung (LGLN) – RD Hameln-Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst | - |

| Stn | Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange | Datum der Stellungnahme |
|------------|---|--------------------------------|
| 35 | Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung (LGLN) – RD Lüneburg Amt für Landentwicklung - Dez. 3.1 | - |
| 36 | Landwirtschaftskammer Niedersachsen | - |
| 37 | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg | - |
| 38 | GfA Lüneburg gkAÖR | - |
| 39 | Polizei | - |
| 40 | Aktion Fischotterschutz e. V. | - |
| 41 | Deutsche Gebirgs- und Wandervereine | - |
| 42 | Anglerverband Niedersachsen e.V. | - |
| 43 | Naturschutzbund Deutschland | - |
| 44 | Naturschutzverband Niedersachsen e.V. | - |
| 45 | Heimatbund Niedersachsen e.V. | - |
| 46 | Wasser- und Bodenverband (Dränverband) Sottorf | - |
| 47 | Wasserverband der Ilmenau-Niederung | - |
| 48 | Kreisverband der Wasser- u. Bodenverbände Harburg | - |
| 49 | Bundesanstalt für Immobilienaufgaben | 14.5.2024 |
| 50 | Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V. | - |
| 51 | Hegering Amelinghausen | - |
| 52 | Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. | - |

| Stn | Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange | Datum der Stellungnahme |
|------------|---|--------------------------------|
| 53 | Bauernverband Nordostniedersachsen e.V. | - |
| 54 | Forstamt Nordheide-Heidmark | - |
| 55 | LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH | 18.6.2024 |
| 56 | Osthannoversche Eisenbahn AG | - |
| 57 | Niedersächsischs Forstamt Sellhorn | - |
| 58 | SinON | 17.6.2024, 29.7.2024 |
| 59 | Deutsche Telekom Technik GmbH | 15.5.2024 |
| 60 | Deutsche Telekom Technik GmbH | - |
| 61 | E.ON / Avacon AG | 27.5.2024 |
| 62 | Avacon Netz GmbH | - |
| 63 | Avacon Wasser GmbH | - |
| 64 | TenneT TSO GmbH | 17.5.2024 |
| 65 | Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH | 18.6.2024 |
| 66 | Lünecom | - |
| 67 | Purena | - |
| 68 | Staatliches Baumanagement Lüneburg | - |
| 69 | Wirtschaftsförderungs GmbH | - |

| Stn | Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange | Datum der Stellungnahme |
|-----|--|-------------------------|
| 70 | Jägerschaft Lüneburg | - |
| 71 | Samtgemeinde Amelinghausen | - |

Übersicht der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

| Stn | Name | Datum der Stellungnahme |
|-----|------|-------------------------|
| - | - | - |

B Auswertung der Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|-----|------------------------|--|--|
| 1.1 | Regionalplanung | <p>Regionalplanung</p> <p>Der in 3.2 <i>Raumordnung und Landesplanung</i> erfolgten Aussage, die Plangebiete seien nicht raumbedeutsam, da sie unter 10 ha groß sind, wird widersprochen. Die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kann nicht pauschal an deren Flächengrößen festgemacht werden. Vielmehr sind auch die Umstände vor Ort in die Beurteilung mit einzubeziehen. Zudem gelten Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen gemäß LROP 2022 in der Regel dann als raumbedeutsam und überörtlich, wenn sie in ein Energieversorgungsnetz (§ 3 Nr. 16 EnWG) einspeisen. Die Begründung sollte entsprechend angepasst werden.</p> <p>Der Nachvollziehbarkeit wegen sollten die in 3.2 <i>Regionalplan</i> erfolgten Verweise auf Festlegungen im RROP 2003, in der Fassung der 1. Änderung 2020 und 2. Änderung 2016 konkretisiert werden.</p> <p>Gemäß 3.2.1 08 RROP sind Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Das LROP 2022 nennt als Orientierungswert einen Abstand von 100 m (3.2.1 03). Ein Mindestabstand von 30 m ist dagegen einzuhalten. In der Begründung ist darzulegen, welche Abwägung der Entscheidung zugrunde liegt, den Abstand zwischen Photovoltaikanlage und Waldrand im Bebauungsplan auf 30 m zu beschränken, und wie dieser Mindestabstand zu rechtfertigen ist. Wie kommt es zur Aussage, dass es sich hierbei um einen ausreichenden Pufferstreifen handelt?</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Regionalplanung das Vorhaben raumbedeutsam ist.</p> <p>Es wird darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass der Mindestabstand von 30 m zu Wald näher zu begründen ist.</p> <p>Der Waldabstand kann gering ausfallen, da kaum Einschränkungen und Gefahren von der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erwarten sind. Die Wildkorridore bleibe gewahrt, das Leben der Kleintiere wird nicht eingeschränkt, eine erhöhte Brandlast und Feuergefahr ist sehr gering, der Forstbetrieb bleibt unberührt. Es sind keine Artenschutzrelevanten Auswirkungen, z.B. Heidelerche und Zauneidechse, zu erwarten. Es wurden keine Arten mit einem größeren Bedarf an Waldabstand festgestellt.</p> <p>In der Begründung wird der Abstand zum Waldrand näher begründet.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> <p>Keine Änderung der Planung</p> <p>Änderung der Begründung</p> |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|-----|--------------|--|--|
| 1.2 | Blendwirkung | Bezüglich der Abarbeitung des Vorranggebietes sonstige Eisenbahnstrecke empfehle ich, die Aussage, es werden keine Beeinträchtigungen erwartet, hinsichtlich möglicher Blendwirkungen der Photovoltaikanlagen zu konkretisieren und die Einschätzung zu begründen. | Die möglichen Beeinträchtigungen des Vorranggebietes (VR) sonstige Eisenbahnstrecke werden im Kapitel 2.1 der Begründung näher erläutert. Sonstige Sondergebiete Photovoltaik an Gleisanlagen werden nach EEG privilegiert. Im Bebauungsplanverfahren werden die Schutzabstände berücksichtigt. Nach Stellungnahme der SinON ist keine Blendschutz erforderlich. Die Textliche Festsetzung Nr. 3 zum Blendschutz entfällt. Die Begründung wird angepasst. Die Textliche Festsetzung Nr. 5 wird angepasst. <u>Abwägungsvorschlag</u> Änderung der Planung Ergänzung der Begründung |
| 1.3 | Regionalplan | Wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung angemerkt, befindet sich das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreis Lüneburg zurzeit in der Neuaufstellung. Die Abwägung der Stellungnahmen zum 1. RROP-Entwurf steht kurz vor dem Abschluss und der 2. RROP-Entwurf ist derzeit in Arbeit. Es sollte im weiteren Planungsprozess geprüft werden, ob die dann in der Neuaufstellung des RROP enthaltenen Ziel-Festlegungen als „Ziele in Aufstellung“ zu beurteilen und als solche in der Planung zu berücksichtigen sind. Derzeit findet die RROP-Neuaufstellung in der Begründung noch keine Erwähnung. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass der RROP in Neuaufstellung ist. Die Neuaufstellung des RROP wird in die Begründung aufgenommen. <u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung |
| 1.4 | Bauordnung | Bauordnung Bauplanungsrecht: SO - 1 Die Baugrenze ist im Osten, Süden und Westen nicht eindeutig verortet. Es ist nicht klar, von welchem Startpunkt die Vermaßung hier | Die Vermaßung der Baugrenze werden im Osten, Süden und Westen des SO-1 sowie an der Knotenlinien ergänzt. <u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|-----|------------|--|---|
| | | vorgenommen wurde. Grenzpunkte sind hier nicht vorhanden. Dieses gilt gleichermaßen für die Linien zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Knotenlinien) sowie die Grünfläche. | Ergänzung der Planzeichnung |
| 1.5 | Bauordnung | SO - 2 Der Versprung der Baugrenze im Norden ist nicht eindeutig vermaßt. | Die Vermaßung der Baugrenze im Norden des SO-2 wird ergänzt. <u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung der Planzeichnung |
| 1.6 | Bauordnung | Punkt 2.4 der Begründung müsste dahingehend korrigiert werden, dass der B-Plan für das Flurstück 25/11 (teilweise) und 52/8 aufgestellt wird. | Die Begründung wird unter Punkt 2.4 zu „Flurstück 25/11 (<u>teilweise</u>) und Flurstück 52/8 (teilweise)“ geändert. <u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung Änderung der Begründung |
| 1.7 | Bauordnung | Vorteilhaft wäre eine schematische Darstellung der Solarmodule inklusive der Ramppfosten zur Verankerung im Erdreich. | Eine schematische Darstellung der Solarmodule inklusive der Ramppfosten zur Verankerung im Erdreich wird in der folgenden Ausführungsplanung erfolgen. <u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung |
| 1.8 | Bauordnung | Zudem ist der Mindestabstand zwischen Geländeoberfläche und Unterkante der Solarmodule anzugeben. | Um einen Mindestabstand von 0,8 m zwischen Geländeoberfläche und Unterkante der Solarmodule zu gewährleisten wird eine Textliche Festsetzung 2.3 ergänzt: „Es ist ein Mindestabstand von 0,8 m zwischen Modulunterkante und Geländeoberfläche (GOK) herzustellen.“ <u>Abwägungsvorschlag</u> Änderung der Planung |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|------|---------------------|---|--|
| 1.9 | Bauordnungsrecht | <p>Bauordnungsrecht:</p> <p>In Bezug auf die Textliche Festsetzung Nr. 5 wird darauf hingewiesen, dass Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 2 m über der gewachsenen Geländeoberfläche in dem hier festgesetzten Sondergebiet den erforderlichen Grenzabstand gem. § 5 Abs. 8 S. 1 Nr. 1b Niedersächsische Bauordnung (NBauO) einhalten müssen.</p> | <p>Die Textliche Festsetzung Nr. 5 wird ergänzt: „Einfriedungen sind ohne Grenzabstand zulässig.“</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Änderung der Planung</p> |
| 1.10 | Brandschutz | <p>Brandschutz</p> <p>Im beschriebenen zu erstellenden Brandschutzkonzept ist zu berücksichtigen, dass zur Sicherstellung von wirksamen Löscharbeiten mit den Tanklöschfahrzeugen die notwendigen Zufahrten zum Gelände und eine Umfahrung, die innerhalb der Zaunanlage liegen muss, vorhanden sein müssen. Die in der Auswertung unter Ziffer 101.14 beschriebenen „Freihalteflächen zur Bahn“ und „Landwirtschaftsflächen“ stehen nicht als gesicherte Feuerwehrumfahrung zur Verfügung.</p> | <p>Innerhalb der Sondergebiete wird durch Baugrenzen ein Mindestabstand von 3 m zur Sondergebietsgrenze freigehalten, welche als innere Umfahrung dienen.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung</p> |
| 1.11 | Bodendenkmal-schutz | <p>Bodendenkmalschutz</p> <p>Es wird auf die im Benehmen mit dem Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalschutz – Archäologie – in der letzten Beteiligung abgegebenen Stellungnahme hingewiesen. Diese ist weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Bodendenkmale sind in die Planzeichnung übernommen worden. In Kap. 5.10 der Begründung wird auf das Vorgehen hingewiesen. Es ist aufgrund der Nähe zu bekannten archäologischen Fundstellen eine Prospektion durchzuführen.</p> <p>Dies ist in den Hinweisen in der Planzeichnung noch nicht ausreichend aufgenommen worden.</p> <p>Die Anmerkung, dass im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt sind, ohne darauf hinzuweisen, dass eine Prospektion durchzuführen</p> | <p>Es wird in der Planzeichnung der Hinweis über die Bodendenkmäler ergänzt: „Es ist aufgrund der Nähe zu bekannten archäologischen Fundstellen eine Prospektion durchzuführen.“</p> <p>Die bekannten Bodendenkmale liegen rund 50 bis 150m von der geplanten Anlage entfernt.</p> <p>Im Plangebiet sind geringe tiefbauliche Maßnahmen zu erwarten. Einfriedungen und Modultische werden auf Rammpfosten gegründet. Wege sind wasserdurchlässig zu errichten. Und etwaige Transformatoren werden punktuell oberflächennah gegründet.</p> <p>Weitere bodenschutzrechtliche Hinweise werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Ergänzung der Planzeichnung</p> |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|------|-------------------------------|--|--|
| | | ist, ist zu vervollständigen (Kap. 6.1.2, Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz; 6.2.9 Kultur- und sonstige Sachgüter). | Keine Änderung der Planung |
| 1.12 | Natur- und Landschaftsschutz | <p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Redaktioneller Hinweis:</p> <p>In der Begründung werden (nur) im Kapitel Umweltbelange keine Seitenzahlen angegeben. Hier wird ein „Fehler“ in der Verknüpfung angegeben.</p> | <p>Vielen Dank für den Hinweis, dass die Verknüpfung der Seitenzahlen im Inhaltsverzeichnis nicht korrekt formatiert wurden.</p> <p>Das Inhaltsverzeichnis wird korrigiert.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> <p>Keine Änderung der Planung</p> <p>Änderung der Begründung</p> |
| 1.13 | Alternativenprüfung | <p>Hinweise und Anmerkungen:</p> <p>Alternativenprüfung/Erarbeitung Konzept (Kap. 4.2.):</p> <p>Bereits in der Samtgemeinde sollte ein Standortkonzept für einen Umgang mit PV Freiflächenanlagen in Abstimmung mit den Gemeinden erarbeitet werden. Dieses wäre für die Argumentation der Alternativen in den einzelnen Bauleitverfahren der Gemeinden hilfreich.</p> <p>Die in diesen Unterlagen eingereichte Standortalternativenprüfung wird daher sehr begrüßt. Sie bietet für ein Gesamtkonzept eine wunderbar ausgearbeitete Grundlage.</p> <p>Auf Grundlage des Konzeptes können dann noch immer gesonderte Entscheidungen je geplanter PV-Anlage in den Gemeinden getroffen werden.</p> <p>Ein Hinweis darauf erfolgte bereits in der Stellungnahme zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein mit den Nachbargemeinden abgestimmtes Standortkonzept sehr hilfreich wäre und die zu den Unterlagen eingereichte Standortalternativenprüfung eine wunderbar ausgearbeitete Grundlage ist.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> |
| 1.14 | Raumordnung und Landesplanung | <p>Raumordnung und Landesplanung:</p> <p>Unter Kap. 3.2. wird auf die Teilfläche 3 hingewiesen, die an die <u>Vor-ranggebiete</u> „Biotopverbund Luhe“ und „Natura 2000“ angrenzt. Dieser Bebauungsplan bezieht sich in der Planzeichnung nur Teilfläche 1 und</p> | <p>In der Begründung wird unter Kap. 3.2 die Teilfläche 3 korrigiert.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u></p> |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|------|-------------------------------|--|--|
| | | 2 auf. Teilfläche 3 ist Inhalt des Flächennutzungsplans bzw. Inhalt des zeitgleich in der Beteiligung befindlichen B-Plans Nr. 40 der Gemeinde Amelinghausen. | Keine Änderung der Planung Änderung der Begründung |
| 1.15 | Raumordnung und Landesplanung | Auch unter Kap. 3.2. (Seite 13, Seite 18) wird bzgl. der Blendwirkung benannt, dass <i>durch die Eingrünung der einsehbaren Stellen des Geltungsbereiches wird die Anlage nur sehr eingeschränkt sichtbar sein und sollte das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Die Teilfläche 1 wird nach Norden und die Teilfläche 2 nach Süden zusätzlich von dem höher liegenden Bahndamm abgeschirmt. Störungen durch Blendwirkungen bzw. andere Beeinträchtigungen, vor allem auch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, werden damit nahezu ausgeschlossen.</i> Da bereits hier eine Blendwirkung ausgeschlossen wird, sollte sich dies auch in der Einfriedung widerspiegeln (siehe auch Punkt Einfriedung). Dieser Punkt betrifft auch die Einbindung in das Landschaftsbild, was mit einem hohen Zaun nicht einfach gelingt. | Nach Stellungnahme der SinON ist keine Blendschutz erforderlich. Die Textliche Festsetzung Nr. 3 zum Blendschutz entfällt. Das Kapitel unter Kap. 3.2 wird angepasst. <u>Abwägungsvorschlag</u> Änderung der Planung |
| 1.16 | Einfriedung | Einfriedung (Kap. 4.3. und Kap. 5.5): Es wird benannt, dass ein Zaun von 2 m Höhe installiert werden wird (Kap. 4.3). In Kap. 5.5. wird dann allerdings benannt, dass der Zaun eine Höhe von 2 m zuzüglich Übersteigeschutz haben soll. Auch wird angegeben, dass eine Überschreitung auf eine Höhe von bis zu 4 m für die Einhaltung des Blendschutzes im südlichen Bereich der Teilfläche 2 zulässig sei. In Kap. 5.7. wird von einem Blendschutzzaun in der Höhe von 3,6 m oder einer geeigneten Maßnahme gleicher Wirkung, wie einer Blendschutzhecke, gesprochen. | Es ist eine Einfriedung von 2 m zuzüglich Übersteigeschutz geplant (siehe Textliche Festsetzung Nr. 5). Nach Stellungnahme der SinON ist keine Blendschutz erforderlich. Die Textliche Festsetzung Nr. 3 zum Blendschutz entfällt. Die Die Textliche Festsetzung Nr. 5 wird angepasst. Die Kapitel unter Kap. 4.3. und Kap. 5.5 und 5.7 in der Begründung werden angepasst. <u>Abwägungsvorschlag</u> Änderung der Planung |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|------|-------------|---|--|
| | | <p>Aufgrund der in Kap. 3.2. nahezu ausgeschlossenen Blendwirkung ist zum einen die Einfriedung von bis zu 4 m Höhe noch einmal kritisch zu prüfen, zum anderen sollte die Höhe einheitlich angegeben werden und auch sollte, wie in Kap. 5.7. empfohlen, dann eher auf eine Anpflanzung zurückgegriffen werden, wie in der Planzeichnung bereits eingezeichnet.</p> <p>Dies betrifft auch die Einbindung in das Landschaftsbild.</p> | |
| 1.17 | Einfriedung | <p>Zudem sollte die Bodenfreiheit einheitlich beschrieben werden. In Kap. 5.5 wird benannt, dass sie 18 cm beträgt oder aber Durchlässe geplant werden. In Kap. 6.6.2. und im Abwägungsdokument wird benannt, dass die 18 cm festgesetzt werden.</p> | <p>Die Begründung wird in Kap. 5.5 und Kap. 6.6.2 vereinheitlicht. Die Einfriedungen sind durchgehenden mit Bodenabstand von mindestens 18 cm zur Gewährleistung der Kleintierdurchgängigkeit herzustellen.</p> <p>Die Option „<u>oder</u> es sind im Abstand von 10 Metern bodenebene Durchlässe mit einer Größe von 20 cm x 20 cm“ in der Textlichen Festsetzung Nr. 5 entfällt, da diese eine Fallenwirkung durch Prädatoren haben kann.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Änderung der Planung Änderung der Begründung</p> |
| 1.18 | Eingrünung | <p>Eingrünung (Kap. 4.3): Zur Sicherung des Landschaftsbildes werden einsehbare Stellen mit einem Gehölzstreifen eingegrünt. Dieser ist in der Planzeichnung (SO-1) nicht umlaufend eingezeichnet.</p> | <p>Es ist richtig, dass die Gehölzstreifen nicht umlaufend geplant sind. Die Einsehbarkeit zur Sicherung des Landschaftsbildes ist im SO-1 östlich durch einen anliegenden Wald und südwestlich durch einen anliegenden Gehölzstreifen nicht geben.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung</p> |
| 1.19 | Rückbau | <p>Rückbau (Kap. 4.6.7): Der Rückbau sollte konkreter ausgeführt werden. Hier verweise ich auf Anhang 4 des NLT Papiers „Hinweise für einen naturverträglichen</p> | <p>Der Städtebauliche Vertrag wird von der Gemeinde ausgearbeitet.</p> |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|------|--------------------|---|---|
| | | <p>Ausbau von PV-FFA“. Hier wird auf die zu beachtenden Regelungen hingewiesen, wie bspw. die Sicherung des Rückbaus über einen Vertrag, die zurückzubauenden Anlagenbestandteile und auch der Umgang mit Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Hierauf sollte noch einmal Bezug genommen werden.</p> | <p>In das Kapitel 4.4.5 (ehemals 4.6.7) wird aufgenommen, dass die Punkte Sicherung des Rückbaus über einen Vertrag, die zurückzubauenden Anlagenbestandteile und der Umgang mit Ausgleichsmaßnahmen dort zu behandeln sind.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung der Begründung</p> |
| 1.20 | Technische Aspekte | <p>Technische Aspekte/Planinhalte (Kap. 5):</p> <p>In Anlehnung an die im Solarpaket 1 eingeführten Mindestkriterien für PV-Freiflächenanlagen ist die angegebene maximale GRZ von 0,6 für das Vorhaben sinnvoll.</p> <p>Weitere Kriterien aus dem Solarpaket 1 sollten in dem Vorhaben ebenfalls aufgegriffen werden.</p> <p>Die Anwendung einer Überschreitung der GRZ um 33% sollte kritisch hinterfragt werden.</p> <p>Neben der Angabe zur Höhe der Anlage wird eine Darstellung der Solarmodule (Überdeckung der Fläche, Verankerung, Module, Ausrichtung, Abstand zueinander etc.) bereits in diesem Verfahren angeregt, um ggf. aus naturschutzfachlicher Sicht bereits beurteilen zu können, ob die geplanten Maßnahmen innerhalb der Fläche sinnvoll umgesetzt werden können.</p> | <p>Es ist richtig, dass nach den Förderkriterien des Solarpakets 1 eine maximale GRZ von 0,6 als ein Kriterium von fünf (drei sind zu erfüllen) beschrieben wird. Im Rahmen eines bodenschonenden Umgangs ist die Baufläche im Geltungsbereich auszunutzen.</p> <p>Die geplanten Maßnahmen können innerhalb der Fläche sinnvoll umgesetzt werden (siehe Umweltbericht).</p> <p>Die Überschreitung der GRZ wird auf eine GRZ 0,05 gesenkt. Es wird von einer maximalen Überbauung von 60% der Fläche durch Solarmodultische, zugehörige Anlagen usw. ausgegangen. Darüber hinaus werden maximal 5% von weiteren Wegen etc. real versiegelt.</p> <p>Die textliche Festsetzung 2.2 wird geändert.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Änderung der Planung</p> |
| 1.21 | Grünordnung | <p>Grünordnung (Kap. 5.6.):</p> <p>Die Entwicklung extensiver Grünlandflächen unterhalb der Solaranlage mit regionalem Saatgut wird begrüßt. Hier sollte bereits auf das angedachte Pflegekonzept (Kap.6.4.2) hingewiesen werden (keine Mulchmäh, Abfuhr Mahdgut etc.).</p> | <p>Das Pflegekonzept im Kap.6.4.2 wird nicht als Festsetzung in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung</p> |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|------|---------------------|---|---|
| | | <p>Als hilfreich hat sich in anderen Solarparks gezeigt bereits vor Beginn der Errichtung das Saatgut auszubringen, damit sich die Kräuter etc. bereits ohne Überdeckung und Verschattung etablieren konnten. Nach Errichtung der Anlagen sollte dann noch einmal eingesät werden.</p> | |
| 1.22 | Grünordnung | <p>Noch einmal zu erläutern wäre, warum die Eingrünung südlich und teilweise westlich des SO-1 nicht umlaufend eingeplant ist. Diese Bereiche sind aus der freien Landschaft ebenfalls einsehbar.</p> | <p>Die Gehölzstreifen sind nicht umlaufend geplant. Die Einsehbarkeit zur Sicherung des Landschaftsbildes ist im SO-1 östlich durch einen anliegenden Wald und süd-westlich durch einen anliegenden Gehölzstreifen nicht geben.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung</p> |
| 1.23 | Niederschlagswasser | <p>Niederschlagswasser (Kap. 5.9): Auch wenn das Niederschlagswasser weiterhin auf der Fläche versickert wird, wird noch einmal angeregt einen Teil des anfallenden Regenwassers in einer feuchten Mulde zu sammeln und somit weitere Strukturen auf der Fläche zur Aufwertung zu ermöglichen, besonders mit Bezug zur östlich an SO-2 angrenzende Feuchtgrünlandfläche mit stellenweisen Nassflächenbereichen. Da dieses nicht überbaut werden wird und als Biotop erhalten bleibt, kann hier eine Sicherung bzw. Aufwertung erfolgen. Die Säuberung der Module sollte mit biologischen Reinigungsmitteln durchgeführt werden.</p> | <p>Es wird die Empfehlung zur Kenntnis genommen, dass das anfallende Niederschlagswasser in Mulden aufgefangen werden sollte, um weitere Strukturen auf der Fläche zur Aufwertung zu ermöglichen. Die bisher beschriebenen Maßnahmen sind für den Ausgleich ausreichend.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Module ausschließlich mit biologischen Reinigungsmitteln gesäubert werden sollten.</p> <p>Die einschlägigen Boden-, Wasser- und Naturschutzgesetze gelten. Eine weitere städtebauliche Regelung ist nicht notwendig.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung</p> |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|------|-------------|---|---|
| 1.24 | Zuwegungen | <p>Zuwegungen:</p> <p>Es wird angeregt, die Fahrtwege zur Errichtung der Module festzulegen. So wird eine unnötige Befahrung und somit Verdichtung des Bodens vermieden, besonders im Hinblick auf die vorhandene Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung (Kap. 6.2.2). Dies sollte im Baugenehmigungsantrag aufgegriffen werden, ebenso wie eine konkrete Festlegung von dauerhaften Zuwegungen, Stellflächen etc.</p> | <p>Die Vorgaben zum Bodenschutz nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) u.a. zur Verdichtung sind einzuhalten.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass in der weiteren Genehmigungsplanung die Themen der Verdichtung, dauerhafter Zuwegungen und Stellplätzen aufgenommen werden sollte.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung</p> |
| 1.25 | Artenschutz | <p>Artenschutz:</p> <p>Da keine Gehölze entnommen werden, sind die ggf. vorhandenen Tagesquartiere von Fledermäusen nicht betroffen. Der Schutz der Gehölze in der Bauphase ist in den Bauantragsunterlagen zu benennen. Darüber hinaus wird angeregt besonnte Bereiche und Stein- sowie Totholzhaufen für Reptilien und Insekten anzulegen.</p> <p>Die angegebenen Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten (Kap. 6.4.).</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass angeregt wird besonnte Bereiche und Stein- sowie Totholzhaufen für Reptilien und Insekten anzulegen.</p> <p>Die Artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind ausreichend. Durch die Bestandssicherung der Gehölze mit geringfügigen Eingriffen durch punktuelle Nachpflanzungen, werden ausreichende Habitate entstehen.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung</p> |
| 1.26 | Vögel | <p>Vögel:</p> <p>Wie im Gutachten von Büro Mehring angemerkt, ist eine Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Besiedlung von PV-FFA durch bodenbrütenden Vogelarten wie Heide- und Feldlerche ausreichend große Modulreihenabstände (hierzu heißt es weiter, dass der Reihenabstand mindestens 3,20 m betragen soll) sowie eine entsprechend angepasste Pflege der Fläche. Diese sollte ebenfalls beschrieben werden bzw. es sollte einen Verweis auf das Konzept geben.</p> <p>Umso wichtiger ist aus artenschutzrechtlicher Sicht die technische Angabe zu den Modulen (siehe technische Aspekte) sowie die Einzeichnung der Module in die Planzeichnung.</p> | <p>In der FS 4.4 sind die Maßnahmen, inklusive der Art und Weise der Pflege, beschrieben. Eine weitere Konkretisierung erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung.</p> <p>Der Hinweis zum Monitoring wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Um eine hinreichende Flexibilität bei der Ausführungsplanung zu gewährleisten erfolgt die Festsetzung der Maßnahmenflächen für die Bodenbrüter als Textfestsetzung. Eine zeichnerische Festsetzung würde der gewünschten Flexibilität entgegenstehen und in eine zurückhaltende Planung eingreifen. Auf</p> |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|------|------------------------|---|--|
| | | <p>Es sind insgesamt geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Besiedlung durch die Lerchen nach der Errichtung der PV-FFA zu ermöglichen.</p> <p>Es wird angeregt, ein Monitoring nach Errichtung der Anlage vorzunehmen, um die Wirksamkeit der Maßnahmen für die Feldlerche nachzuweisen. Sollten keine Feldlerchen auf der Fläche vorzufinden sein, sind die Maßnahmen nachzuarbeiten.</p> <p>Die angegebenen Vermeidungsmaßnahmen sind zu beachten (Kap. 6.4.) und in die Planzeichnung aufzunehmen (A_{CEF} 1: Maßnahmenflächen für Brutvögel; 20x30 m² pro Brutpaar).</p> | <p>den konkreten Artenschutz für die Bodenbrüter hat die Wahl der Festsetzungsart keine Auswirkungen.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung des Umweltberichts</p> |
| 1.27 | Erholung | <p>Erholung: Nördlich der Plangebiete verlaufen zwei Wanderwege. Es wird empfohlen diese in die Betrachtung zur Erholungsnutzung mit aufzunehmen.</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zwei Wanderwege nördlich des Plangebiets verlaufen. Dies werden in den Umweltbericht mitaufgenommen.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung des Umweltberichts</p> |
| 1.28 | Kompensationsmaßnahmen | <p>Kompensationsmaßnahmen: Wie bereits oben angeregt, ist die Erfahrung einer vor der Errichtung der Module erfolgten Einsaat sehr positiv, da sich die Saadmischung bereits etablieren kann ohne Verschattung und Überbauung. So wächst die Einsaat nach Errichtung des Parks besser nach. Für die Feldhecke sind gebietseigene Gehölzarten zu verwenden.</p> | <p>Die Planung der Ansaat erfolgt in der Ausführungsplanung. Die Textliche Festsetzung 4.2 bezieht sich auf die Pflanzliste mit gebietseigene Gehölzarten.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung</p> |
| 1.29 | Wald | <p>Wald Es wird auf die abgegebene Stellungnahme des Beratungsforstamtes Sellhorn, Nds. Landesforsten vom 23.06.2023 sowie auf die Stellungnahme des Beratungsforstamtes Sellhorn, Nds. Landesforsten vom</p> | <p>Die Stellungnahmen wurde zur Kenntnis genommen und in den Verfahrensschritten berücksichtigt.</p> |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|-----|-----------|---|--|
| | | <p>12.06.2024 zur 51. Änderung des Flächennutzungsplans hingewiesen. Diese sind weiterhin auch in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, da sie sich bereits konkret auf die einzelnen Teilbereiche beziehen.</p> <p>#Stellungnahme der Niedersächsische Landesforsten vom 23.06.2023: Nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Besichtigung vor Ort am 23.06.2023 sind aus waldfachlicher Sicht gem. § 5 NWaldLG folgende Anmerkungen und Anregungen vorzubringen:</p> <p>Vorbemerkung: Die 51. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in Amelinghausen (ein Teilbereich) und des Bebauungsplans Nr. 13 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in Oldendorf/Luhe (zwei Teilbereiche).</p> <p>Zu B-Plan Nr. 40 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in Amelinghausen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Südwestlich an das Plangebiet grenzt ein ca. 60 bis 80-jähriger Kiefern-Mischwald mit einzelnen Randeichen und Douglasie, Buche, Eiche, Ahorn, Linde und Birke im Zwischenstand. In der Strauchschicht befindet sich Rose und Naturverjüngung aus Eiche. Der Waldrand ist in Teilen durch Windwurf geschädigt. o Westlich an das Plangebiet grenzt ein ca. 60 bis 80-jähriger Kiefern-Mischwald mit Birke. Die Strauchschicht besteht aus Holunder, Hasel und Naturverjüngung aus Eiche und Eberesche. o Im Norden grenzt das Plangebiet an einen ca. 60 bis 80-jährigen Eichen-Birken-Mischwald mit großkronigen Randbäumen. Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weisen diese mit Waldbäumen bestockten Flächen einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Nach meiner gutachterlichen Einschätzung handelt es sich bei den o.g. Flächen um Wald im Sinne des §2 NWaldLG. <p>Zu B-Plan Nr. 40 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in Oldendorf/Luhe, Teilfläche 1</p> <ul style="list-style-type: none"> o Nord-westlich an das Plangebiet grenzt ein ca. 60 bis 100-jähriger Eichen-Birken-Mischwald mit großkronigen Randbäumen. In der Strauchschicht befindet sich Schlehe und Faulbaum. | <p>Es wurde ein Mindestabstand von 30m zu den Anlagenteilen durch Baugrenzen und nicht-überbaubare Flächen gewährleistet.</p> <p>Die städtebauliche Begründung wird ergänzt.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung Ergänzung der Begründung</p> |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|-----|-----------|--|-----------------------------|
| | | <p>o Im Osten grenzt ein ca. 80-jähriger, aufgelichteter und damit stark windwurfgefährdeter Rest eines Kiefernwaldes an das Plangebiet, der weiter südlich in einen ca. 100-jährigen Eichen-Mischwald mit Buche im Unterstand übergeht. In der Strauchschicht befindet sich Holunder, Hasel, Traubenkirsche und Naturverjüngung aus Eberesche.</p> <p>o Innerhalb des Plangebiets befindet sich auf ca. 0,5 ha ein schmaler ca. 60-100-jähriger Eichen-Mischwald mit Esche und Aspe. In der Strauchschicht befindet sich Holunder, Faulbaum, Traubenkirsche und Naturverjüngung aus Eberesche.</p> <p>Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weisen diese mit Waldbäumen bestockten Flächen einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Nach meiner gutachterlichen Einschätzung handelt es sich bei den o.g. Flächen um Wald im Sinne des §2 NWaldLG.</p> <p>Zu B-Plan Nr. 40 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in Oldendorf/Luhe, Teilfläche 2</p> <p>o Nördlich an das Plangebiet grenzt ein ca. 100-jähriger Eichen-Linden-Mischwald mit großkronigen Randbäumen.</p> <p>Auf Grund ihrer Größe und Baumdichte weist diese mit Waldbäumen bestockte Fläche einen Naturhaushalt mit eigenem Binnenklima auf. Nach meiner gutachterlichen Einschätzung handelt es sich auch bei dieser Fläche um Wald im Sinne des §2 NWaldLG.</p> <p>Waldränder besitzen als linienförmige Übergangsbiootope zwischen Wald und offener Landschaft mit ihrer großen Artenvielfalt eine hohe Bedeutung für den Artenschutz und den Biotopverbund. Sie bereichern das Landschaftsbild und schützen den Wald vor Aushagerung und Windwurf. Darüber hinaus haben sie eine hohe Bedeutung für den Erholungswert der Landschaft.</p> <p>Im RROP des Landkreises Lüneburg ist als Ziel festgesetzt, dass der Wald in seinem gegenwärtigen Ausmaß und seiner heutigen räumlichen Verteilung zu sichern – und wo möglich und nötig - zu mehren ist. Weiterhin ist festzuhalten, dass ein Mindestabstand von 30 m (einer Baumlänge) zwischen Wald und baulichen Anlagen einzuhalten ist, da beim Unterschreiten des Mindestabstandes mit Gefährdungen von Menschen, Gebäuden und anderen Sachwerten gerechnet werden muss. Müsste der Waldeigentümer aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht Randbäume entfernen, würde der schützende Waldmantel aufgerissen und der gesamte Waldbestand durch Windwurf gefährdet werden.</p> | |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|-----|-----------|--|-----------------------------|
| | | <p>Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand 19.10.2022). Darin heißt es, dass sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von min. 50 m zu Wald-rändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt.</p> <p>Falls ein Unterschreiten des vom NLT empfohlenen Abstandes von 50 m in diesem Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist</p> <ul style="list-style-type: none"> o aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige Laubbäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet), o aus Gründen der Waldbrandvorsorge o zum Schutz des ökologisch wertvollen Waldrandes o und der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung <p>aus waldfachlicher Sicht ein Mindestabstand von einer Baumlänge (rd. 30 m) zwischen dem Waldrand und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage einzuhalten.</p> <p>Hinweis: Zum Schutz der Freiflächen-PV-Anlage sollte dieser Abstand auch zu Baumreihen eingehalten werden.</p> <p>Ich bitte Sie, die Planzeichnung auf Grund der o.g. Hinweise anzupassen. Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen.</p> <p>#Stellungnahme in der Stellungnahme des Landkreises vom 19.6.2024: Nach Benehmenserstellung mit den Niedersächsischen Landesforsten, Forstamt Sellhorn, wird folgende Stellungnahme als Untere Waldbehörde (UWaldB) abgegeben: Die 51. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in A-melinghausen (ein Teilbereich) und des Bebauungsplans Nr. 13 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in Oldendorf/Luhe (zwei Teilbereiche). In den Planzeichnungen ist ein Abstand der geplanten PV-Anlagen von mindestens 30 m zum Wald vorgesehen.</p> <p>Für die Planung von Freiflächen-PV-Anlagen in Niedersachsen hat der Niedersächsische Landkreistag (NLT) Hinweise und Empfehlungen für die Raumordnung herausgegeben (Stand 19.10.2022). Darin heißt es, dass</p> | |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|------|-----------------|--|---|
| | | <p>sich die unmittelbar an Waldgebiete angrenzenden Bereiche nicht für Freiflächen-PV-Anlagen eignen. Es wird ein Abstand von min. 50 m zu Waldrändern empfohlen. Als Gründe sind hierfür die Verschattung, die verschiedenen Funktionen des Waldrandes, der Brandschutz und der Schutz der PV-Anlagen durch umstürzende Bäume genannt.</p> <p>Neben einem Brandrisiko, welches in beide Richtungen gilt, kann davon ausgegangen werden, dass sich die Module insbesondere in den Sommermonaten stark aufheizen und durch Thermik aufgrund heißer aufsteigender Luft ein Kaltluftsoog aus umliegenden Flächen verursacht wird.</p> <p>Weiterhin ist davon auszugehen, dass angrenzende Waldränder aufgrund einer erhöhten Wärmeeinwirkung stärker austrocknen und damit die Gefahr von Absterbeerscheinungen und die Waldbrandgefahr steigt.</p> <p>Rund um PV-Anlagen kommt es zu elektromagnetischen Abstrahlungen, die das Ökosystem der Insekten beeinflusst. Dies hat auch unmittelbare Auswirkungen auf das Nahrungsangebot von Fledermäusen, Singvögeln...</p> <p>Aus waldfachlicher Sicht bitte ich den vom NLT empfohlenen Mindestabstandes von 50 m grundsätzlich einzuhalten.</p> <p>Falls ein Unterschreiten des empfohlenen Mindestabstandes von 50 m in diesem Einzelfall geltend gemacht werden sollte, ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - aus Gründen der Gefahrenabwehr (großkronige (Laub-)Bäume sind insbesondere während der Vegetationszeit besonders bruch- und windwurfgefährdet), - der Waldbrandvorsorge - und der Vermeidung von zusätzlichem technischen Aufwand bei der Waldbewirtschaftung ein Mindestabstand von 30 m (eine Baumlänge) zwischen dem Waldrand und der geplanten Freiflächen-PV-Anlage einzuhalten. <p>Die Notwendigkeit des Abweichens von der Abstandsempfehlung des Niedersächsischen Landkreistages ist zu begründen.</p> | |
| 1.30 | Immissionschutz | <p>Immissionsschutz</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 26.05.2023:</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutz bestehen.</p> <p>Nach Stellungnahme der SinON ist keine Blendschutz erforderlich. Die Textliche Festsetzung Nr. 3 zum Blendschutz entfällt. Die Textliche Festsetzung Nr. 5 wird angepasst.</p> |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|------|-------------|--|--|
| | | <p>Da sich hier die schutzwürdigen Immissionsorte (Wohnbebauung) wesentlich weiter als 100 m von den Photovoltaikflächen entfernt befinden, sind keine erheblichen Belästigungen durch Lichtimmissionen zu erwarten.</p> <p>Die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 und insbesondere der Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“ vom 03.11.2015 sind zu beachten.</p> | <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung</p> |
| 1.31 | Bodenschutz | <p>Bodenschutz</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 26.05.2023:</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass keine verzinkten Stahlprofile oder Stahlanker im Boden bis in die wassergesättigte Zone oder dem Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden, da ansonsten eine Grundwasserverunreinigung mit Zink nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Stellungnahme in der Stellungnahme des Landkreises vom 20.06.2023:</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.</p> <p>Der Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28.02.2023 ist zu beachten.</p> | <p>Die Vorgaben zum Bodenschutz nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) u.a. zur Grundwasserverunreinigung sind einzuhalten.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Stahlprofile im Boden bis in die wassergesättigte Zone oder dem Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden dürfen.</p> <p>Es ist kein hoher Grundwasserstand bekannt.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung</p> |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|------|-----------------|--|---|
| 1.32 | Straßenverkehr | Straßenverkehr Aus verkehrsrechtlicher Sicht habe ich keine Anmerkungen. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anmerkungen bestehen. Keine Abwägung erforderlich |
| 1.33 | Klimaschutz | Klimaschutz Aus Sicht des Klimaschutzes gibt es keine Bedenken. Die Samtgemeinde sollte in Abstimmung mit den Gemeinden ein Standortkonzept für (Freiflächen-) Photovoltaikanlagen erstellen, um nicht nur durch rein vorhabenbezogene Planung des Ausbaus der Solarenergie im Gebiet zu steuern. Bitte beachten Sie außerdem den Leitfaden des Landkreises zur Steuerung von Solar-Freiflächenanlagen (https://www.landkreis-lueneburg.de/fuer-unsere-buergerinnen-und-buerger/umwelt-und-klimaschutz/klimaschutz-gemeinden.html). | Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Klimaschutzes keine Bedenken bestehen und die Gemeinde ein Standortkonzept für (Freiflächen-) Photovoltaikanlagen erstellen sollte. Keine Abwägung erforderlich |
| 3 | Nachbargemeinde | Vielen Dank, dass Sie die Gemeinde Betzendorf am Verfahren zur Aufstellung des B-Plans-Nr. 13 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ beteiligen. Die Gemeinde Betzendorf hat keine Hinweise oder Bedenken vorzutragen. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Keine Abwägung erforderlich |
| 11 | Samtgemeinde | Belange der Samtgemeinde Gellersen werden durch Ihre o. g. Bauleitplanungen nicht berührt. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange berührt werden. Keine Abwägung erforderlich |
| 19 | Nachbargemeinde | Bezugnehmend auf Ihre oben bezeichnete Mail möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Gemeinde Gödenstorf keine Bedenken zu dem Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ hat. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Keine Abwägung erforderlich |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|-----|----------------------------|---|---|
| 21 | Samtgemeinde | Zu der o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Oldendorf/Luhe werden seitens der Samtgemeinde Bardowick keine Anregungen und Bedenken vorgebracht. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Keine Abwägung erforderlich |
| 22 | Samtgemeinde | Die Samtgemeinde Hanstedt erhebt keine Einwände gegen folgende Planungen: (...) ·B-Plan Nr. 13 (Gemeinde Oldendorf) | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Keine Abwägung erforderlich |
| 26 | Straßenbau und Verkehr | Hiermit verweise ich auf meine Stellungnahme, die ich am 14.06.2023 im Rahmen der frühzeitigen TöB – Beteiligung abgegeben habe und welche weiterhin Bestand hat. Die eingereichten Unterlagen habe ich zu meinen Akten genommen. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes bitte ich um entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung (bevorzugt digital). <i>Stellungnahme vom 14.6.2023: Bundes- oder Landesstraßen, die im Zuständigkeitsbereich der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Lüneburg) liegen, werden nicht berührt. Eine Beteiligung des Geschäftsbereiches Lüneburg am weiteren Verfahren ist somit nicht erforderlich.</i> | Der Hinweis zur digitalen Mitteilung nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes wird berücksichtigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr nicht berührt werden. Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. Keine Abwägung erforderlich |
| 28 | Bundeswehr - Infrastruktur | Die Stellungnahme vom 26.05.2023 mit Az II-1165-23-BBP nach § 4.1 BauGB ist vollumfänglich aufrecht zu erhalten. <i>Stellungnahme vom 26.5.2023: Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</i> | Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr keine Einwände bestehen. Keine Abwägung erforderlich |
| 29 | Handwerkskammer | Für die Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben zur Nutzung von Photovoltaikanlagen. Die im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) festgelegten Voraussetzungen sollten ebenso Berücksichtigung finden wie die landes- und | Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen. |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|-----|-------------------------------|---|--|
| | | <p>bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz und zu den Abstandsregelungen. Die Ziele gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sind aus unserer Sicht zu würdigen, insbesondere auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden. Eine unangemessene Flächenversiegelung und die zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche durch die baulichen Anlagen sollten vermieden werden. Die Installation auf bereits versiegelten Arealen wie Dachflächen in Gewerbe- und Industriegebieten ist aus unserer Sicht zu bevorzugen, um dem zusätzlichen Erwärmungseffekt entgegenwirken zu können. Wir erinnern an die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, nach der bis 2030 die Versiegelung jährlich unter 30 ha fallen soll. Gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse sind dringlich zu wahren.</p> | <p>Der Hinweis zur Berücksichtigung der landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen zum Immissionsschutz wird berücksichtigt, genauso wie der Hinweis über die Ziele der sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Die Arbeits- und Wohnverhältnisse bleiben gewahrt. Abwägungsvorschlag Keine Änderung der Planung</p> |
| 31 | Bergbau, Energie und Geologie | <p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> | <p>Der Hinweis auf die Informationen zu den Baugrundverhältnissen wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise bestehen. Keine Abwägung erforderlich</p> |
| 49 | Bundesimmobilien | <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in 2 Teilbereichen der Gemeinde Oldendorf/ Luhe liegt mit einer Entfernung von ca. 8,0 km Luftlinie deutlich vom TrÜbPI Munster Nord entfernt. Bundeseigentum ist nicht betroffen.</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Keine Abwägung erforderlich</p> |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|-----|-------------------------|--|---|
| 55 | Landeseisenbahnaufsicht | <p>Wie bereits mit LEA-Schreiben vom 13.06.2023 (LEA-Az.: SON7 / T3-3605) mitgeteilt, grenzen die ausgewiesenen Flächen der beiden o.g. Solarparks unmittelbar an die Bahnanlagen der öffentlichen Eisenbahn SinON - Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH, Strecke Lüneburg Süd - Soltau (Han) Süd.</p> <p>Die seitens der SinON abgegebene Stellungnahmen liegen Ihnen vor. Betroffen sind demnach folgende Bahnübergänge mi Zuge der Strecke Lüneburg Süd - Soltau (Han) Süd:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bahnübergang in Bahn km 24,414 „Wohlenbüttler Straße“ >= technisch gesichert mit Blinklichtanlage (der Einbau einer neuen Lichtzeichenanlage (LZA) ist geplant) 2. Bahnübergang in Bahn km 24,717 „Feldwegkreuzung“=> Sicherung durch Übersicht (Ü) 3. Bahnübergang in Bahn km 25,192 „ehem. Panzerstraße“ >= Sicherung durch Übersicht und akustische Signale der Schienenfahrzeuge (Ü+P) 4. Bahnübergang in Bahn km 25,914 >=Sicherung durch Übersicht (Ü) <p>Die zur Sicherstellung der durch Übersicht auf die Bahnstrecke gesicherten Bahnübergänge Nr. 2 bis 4 notwendigen Sichtflächen sind in den bisher vorliegenden Planentwürfen zu den Bebauungsplänen Nr. 13 und 40 nicht eingetragen. Die Sichtflächen sind entsprechend den unten genannten Abmessungen in den Bebauungsplänen nachzutragen.</p> <p>Für das Freihalten der Sichtflächen bei nichttechnisch gesicherten Bahnübergängen, die nach § 1 der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung (EBO) und § 8 der Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV-NE) durch Übersicht auf die Bahnstrecke zu sichern sind, ist gemäß dem Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz -EKrG, § 14 Abs. 2) der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig. Der Straßenbaulastträger hat die Grundstückseigentümer zu veranlassen, die Sichtflächen freizuhalten (EKrG § 14 (2) 2). Voraussetzung ist, dass dem Straßenbaulastträger die genauen Sichtflächen bekannt sind. Dieses erfordert, das Eisenbahninfrastrukturunternehmen Straßenbaulastträger die genauen Sichtflächen nach der BÜV-NE mit entsprechender Skizze (Berechnung) übergeben.</p> <p>Um Gefährdung des Straßenverkehrs sowie des Eisenbahnbetriebes auszuschließen, sind die Sichtflächen entsprechend auf Dauer ausreichend freizuhalten.</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die notwendigen Sichtflächen der Kreuzungsbereiche freigehalten werden müssen.</p> <p>Es wurden die genauen Sichtflächen nach der BÜV-NE von der SinON angefordert.</p> <p>In den Flächen der dargestellten Sichtdreiecke wird die Festsetzung geändert und von Bewuchs sowie Anlagenteilen freigehalten.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Änderung der Planung</p> |

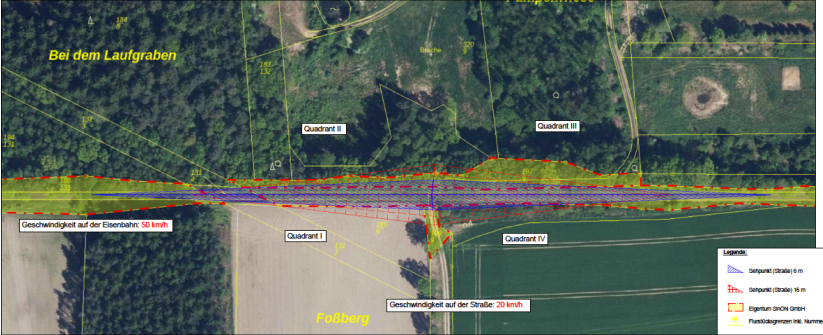
| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--------------------|--|---|--------------------|--|---------------|--|----------------|--------------------|---------------|----------------|--------------------------------------|--------------------|--|--------------|--|----------------|--|
| | | <p>Die Übersicht auf eine Bahnstrecke ist vorhanden, wenn die Wegebenutzer bei richtigem Verhalten auf Grund der Sichtverhältnisse die Bahnstrecke in beiden Richtungen derart übersehen können, dass sie bei Anwendung der mit Verkehr erforderlichen Sorgfalt den Bahnübergang ungefährdet überqueren oder vor ihm noch rechtzeitig vor dem Andreaskreuz anhalten können. Durch die geplanten Neuanpflanzungen an den Sonderflächenrändern im Bereich der Bahnübergänge ist dies nicht mehr ausreichend gegeben.</p> <p>Die Bahnübergänge 2 bis 4 werden z.Z. gem. § 1 (7) EBO in Verbindung mit § 8 BÜV-NE durch Übersicht auf die Bahnstrecke und z.T. hörbare Signale gesichert. Die BÜ's sind durch Verkehrszeichen 201 (Andreaskreuz) und (tlw.) Zeichen 151 (Bahnübergang) angekündigt. Die Geschwindigkeit der Schienenfahrzeuge aus Richtung Lüneburg und Gegenrichtung beträgt 50 km/h sowie für die Straßenfahrzeuge ist auf jeweils 20 km/h beschränkt.</p> <p>Bei einer Geschwindigkeit (V_e) von 50 km/h auf der Schiene und einer gewöhnlichen Sperrstrecke (d) von bis zu 6 m werden folgende Sichtflächen erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sichtflächen für schnell räumende Straßenfahrzeuge (normale Sichtfläche) <table data-bbox="548 813 1243 981" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Bei einer Straßengeschwindigkeit beträgt der Anhalteweg des Straßenfahrzeugs (l_a = Anhalteweg des Straßenfahrzeugs in Straßenachse vom Andreaskreuz gemessen)</td> <td style="text-align: right;">V_{St} = 50 km/h</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">l_a = 41 m,</td> </tr> <tr> <td>Annäherungsstrecke des Schienenfahrzeugs (s_a = Annäherungsstrecke des Schienenfahrzeugs in Gleisachse vom Kreuzungspunkt gemessen)</td> <td style="text-align: right;">s_a = 135 m,</td> </tr> </table> 1a. Alternativ bei einer beschränkten Straßengeschwindigkeit von <table data-bbox="1052 989 1243 1053" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>V_{St} = 20 km/h</td> </tr> <tr> <td>l_a = 22 m,</td> </tr> <tr> <td>s_a = 155 m.</td> </tr> </table> 2. Sichtflächen für langsam räumende Straßenfahrzeuge <table data-bbox="1052 1077 1243 1149" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Bei einer Straßengeschwindigkeit von</td> <td style="text-align: right;">V_{St} = 10 km/h</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">l_a = 6 m,</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">s_a = 215 m.</td> </tr> </table> <p>Beide Sichtflächen für $V_{St} = 50$ km/h (alternativ $V_{St} = 20$ km/h bei einer angeordneten Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Straße) und $V_{St} = 10$ km/h sind zu überlagern und längs dem Gleis in einem Höhenbereich von 1,50 m bis 4,00 m über Schienenoberkante sowie längs der Straße in einem Höhenbereich von 1,00 m bis 2,50 m über Straßenfahrbahn auf Dauer von Sichthindernissen (z.B. Bewuchs und Bebauung, hohe Zaunanlage) freizuhalten.</p> <p>Für die beiden südlich der o.g. Bahnstrecke liegenden Sondergebiete mit</p> | Bei einer Straßengeschwindigkeit beträgt der Anhalteweg des Straßenfahrzeugs (l_a = Anhalteweg des Straßenfahrzeugs in Straßenachse vom Andreaskreuz gemessen) | V_{St} = 50 km/h | | l_a = 41 m, | Annäherungsstrecke des Schienenfahrzeugs (s_a = Annäherungsstrecke des Schienenfahrzeugs in Gleisachse vom Kreuzungspunkt gemessen) | s_a = 135 m, | V_{St} = 20 km/h | l_a = 22 m, | s_a = 155 m. | Bei einer Straßengeschwindigkeit von | V_{St} = 10 km/h | | l_a = 6 m, | | s_a = 215 m. | |
| Bei einer Straßengeschwindigkeit beträgt der Anhalteweg des Straßenfahrzeugs (l_a = Anhalteweg des Straßenfahrzeugs in Straßenachse vom Andreaskreuz gemessen) | V_{St} = 50 km/h | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | l_a = 41 m, | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Annäherungsstrecke des Schienenfahrzeugs (s_a = Annäherungsstrecke des Schienenfahrzeugs in Gleisachse vom Kreuzungspunkt gemessen) | s_a = 135 m, | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| V_{St} = 20 km/h | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| l_a = 22 m, | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| s_a = 155 m. | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bei einer Straßengeschwindigkeit von | V_{St} = 10 km/h | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | l_a = 6 m, | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | s_a = 215 m. | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|-----|-----------|--|-----------------------------|
| | | <p>Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (BP-Nr. 40 und BP-Nr. 13 SO1) ist entlang der Bahnstrecke eine „Fläche mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB) ausgewiesen. Hier sollen außerhalb der vorgesehenen, maximal 2 m hohen Zauneinfriedung der Freiflächenphotovoltaikanlage, eine freiwachsende dreireihige Strauchhecke gepflanzt werden.</p> <p>Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass durch diese beiden Maßnahmen keinesfalls die Sichtflächen an den o.g. Bahnübergängen Nr. 2-4 eingeschränkt werden dürfen um die Sicherheit an den Bahnübergängen weiterhin gewährleisten zu können.</p> <p>Wir halten in fachtechnischer Hinsicht eine Aufhebung von Bahnübergängen im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen/Kreuzungsrechtverfahren für erforderlich.</p> <p>In Ihrer Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nehmen Sie zu den bisherigen Hinweisen der SInON wie folgt Stellung:</p> <p>„Die Bahnanlage befinden sich außerhalb des Plangebiets. Ein Satzungsbeschluss der Samtgemeinde für den Rückbau und die Aufhebung der genannten Bahnübergänge ist nicht notwendig. Abwägungsvorschlag: Keine Änderung der Planung“</p> <p>Wir empfehlen hierzu, bereits jetzt die Aufhebung der o.g. Bahnübergänge (Nr. 2-4) als Hinweis in die beiden Satzungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen Nr. 13 und 40 aufzunehmen. Die Nutzflächen für die Freiflächenphotovoltaikanlage können damit erheblich vergrößert und effektiver gestaltet werden.</p> <p><i>Stellungnahme vom 13.6.2023:</i> <i>Die für die beiden vorgesehenen Solarparks Wohlenbüttel-Dehnsen“ ausgewiesenen Flächen bzw. deren Geltungsbereiche grenzen unmittelbar an die Bahnanlagen der öffentlichen Eisenbahn</i> <i>• SInON Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH (SInON), Strecke Lüneburg Süd –Soltau (Han) Süd</i> <i>als Träger öffentlicher Belange (TöB).</i> <i>Die Stellungnahme der SInON zu o.g. 51. Änderung des FNP sowie den</i></p> | |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|-----|-----------------------|--|---|
| | | <p><i>beiden Bebauungsplänen liegt Ihnen vor. Wir bitten um Beachtung dieser Stellungnahme incl. der darin enthaltenen Auflagen, Bedingungen und Hinweise.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung oben genannter Hinweise bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht seitens der LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) keine Einwände gegen die 51. Änderung des FNP sowie die o.g. Bauleitplanungen.</i></p> | |
| 58 | Schieneninfrastruktur | <p>Wir haben bereits im Vorfeld ausführlich Stellung zu dem Vorhaben genommen, die Stellungnahmen gelten weiterhin. Im folgenden Ergänzen wir die Angaben, da die Forderungen im Entwurf der Bebauungspläne nicht umgesetzt worden sind.</p> <p><u>Gilt für alle Flächen:</u></p> <p>Wie allgemein bekannt, sind wir dabei die Reaktivierung im Personenverkehr für unsere Eisenbahnstrecke zu planen. Im Rahmen der Planung sollen alle Bahnübergänge, die heute nur durch Übersicht gesichert werden, entweder aufgehoben werden oder durch eine technische Sicherung gesichert werden. Für den Personenverkehr ist eine starke Minimierung der Anzahl der Bahnübergänge wichtig, da jede technische Sicherung neben einem gewissen Restrisiko für Kollisionen auch ein Störungspotential hat, welches sich negativ auf die Betriebsqualität des Personenverkehrs auswirkt. Zurzeit sind wir dabei die örtlichen Gegebenheiten aufzunehmen, um mit qualifizierten Vorschlägen an die Öffentlichkeit treten zu können, um im nächsten Schritt zusammen mit Anliegern / Nutzern die Vorgehensweise für jeden Bahnübergang festlegen zu können. Das Aufheben der Bahnübergänge oder die technischen Sicherungen führen dazu, dass die unten notwendigen Sichtflächen an den Bahnübergängen nicht mehr freigehalten werden müssen und damit mehr Fläche für die PV zur Verfügung steht. Die o.g. Diskussion für die Vereinbarungen dazu sind unsererseits ab der zweiten Jahreshälfte 2024 geplant. Erst mit einer verbindlichen Vereinbarung zu jedem Bahnübergang können wir auf die Ausweisung der Sichtflächen im Bebauungsplan verzichten. Durch die Vielzahl der Solarprojekte zwischen Amelinghausen und Soderstorf wäre es zielführend die Diskussion mit allen Anliegern / Wegnutzern der Bahnübergänge zwischen Amelinghausen und der östlichen Gemeindegrenze vorzuziehen. Bei einer Einigung könnte auf die Ausweisung der Sichtflächen verzichtet werden, bzw. mit der Einschränkung versehen werden, dass sie mit Aufhebung des Bahnüberganges / technischer Sicherung aufgegeben werden können.</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Sichtflächen für die Querungen „Westliches Viereck“/ Nordwest und „Mittleres Viereck“/Nordwest freizuhalten sind. Die Querung „Mittleres Vierecke“/Nordost ist bereits aufgehoben und die Querung „Dreieck“/Südwest ist technisch gesichert, diese benötigen keine Sichtflächen.</p> <p>Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass ein Blendschutz nicht notwendig.</p> <p>In den Flächen der dargestellten Sichtdreiecke wird die Festsetzung geändert und von Bewuchs sowie Anlagenteilen freigehalten.</p> <p>Die textliche Festsetzung Nr. 3 zum Blendschutz entfällt. Die Textliche Festsetzung Nr. 5 wird angepasst.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Änderung der Planung</p> |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|-----|-----------|--|-----------------------------|
| | | <p>Wir stehen kurzfristig bereit in einem öffentlichen Termin in die Diskussion zu den Bahnübergängen einzusteigen, um den positiven Nutzen auch für die Solarprojekte nutzbar zu machen.</p> <p><u>Mittleres Viereck:</u> In der nordwestlichen Ecke befindet sich ein Bahnübergang (Bahn km 25,192) der mit Übersicht gesichert ist. Die Übersicht muss für eine Geschwindigkeit auf dem Weg für 50 km/h die in der Anlage eingezeichnet Sichtflächen freihalten werden. Im Entwurf des Bebauungsplans sind die geforderten Sichtflächen von ihnen nicht eingearbeitet. Die in den Bereichen der Sichtflächen eingetragene Bepflanzung (§ 9 abs. 1 Nr. 25 a und b) erreicht Höhen, die die Sichtflächen beeinträchtigen würden. In den Sichtflächen dürfen keine Gehölze stehen, das Gras darf maximal eine Höhe von 1,5m über Schienenoberkannte erreichen. Der Bahnübergang in der nordöstlichen Ecke ist bereits aufgehoben, hier ist keine Sichtfläche nötig. Parallel der Bahn muss der Bereich von 6m aus Gleisachse von neuen Anpflanzungen freigehalten werden, um negativen Einfluss auf die Gleise abzuwenden.</p> <p><u>Östliches Dreieck:</u> Der Bahnübergang in der südwestlichen Ecke ist technisch gesichert, hier sind keine Sichtflächen einzuhalten. In der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan ist unter Punkt 3 (Seite 85) ein Blendschutz zur Eisenbahn gefordert. Da es sich in dem Bereich um ein gerades Gleis handelt und der Pflanzstreifen von 15 m vorgesehen ist sehen wir keine Notwendigkeit zur Errichtung eines zusätzlichen Blendschutzes und er wird auch nicht von uns gefordert. Parallel der Bahn muss der Bereich von 6m aus Gleisachse von neuen Anpflanzungen freigehalten werden, um negativen Einfluss auf die Gleise abzuwenden. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung der Samtgemeinde Amelinghausen, wenn unsere Ausführungen beachtet werden. Bei Bauvorhaben an oder in der Nähe unserer Schieneninfrastruktur, weisen wir vorsorglich darauf hin, dass wir die Haftung für etwaige Schäden durch Erschütterungen, Lärm, Luftverunreinigungen usw., die durch den Bahnbetrieb oder durch etwaige Baumaßnahmen, im Zuge einer Instandhaltung/grundhaften Sanierung der Bahnanlagen entstehen können, ablehnen werden. Bei den v. g. Gleisanlagen der SinON handelt es sich um öffentliche Eisenbahninfrastruktur, die zu jeder Tages- und Nachtzeit von Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Beförderung von Gütern und</p> | |

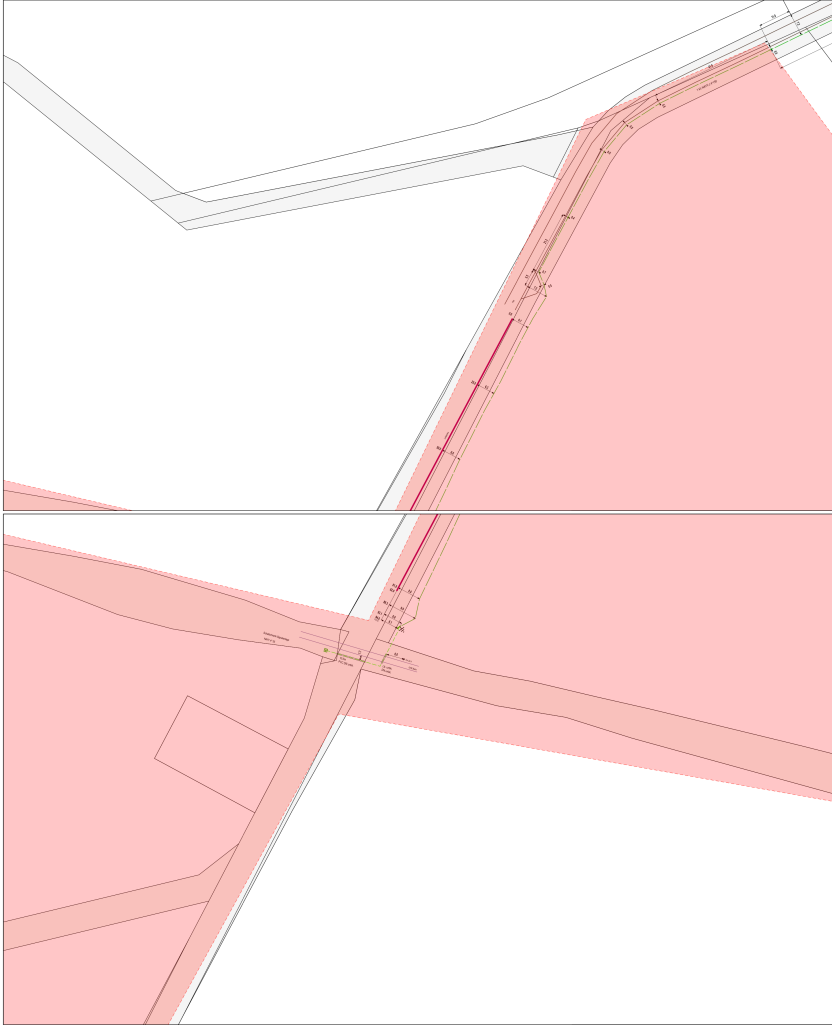
| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|-----|-----------|---|-----------------------------|
| | | <p>Personen bestellt werden kann.</p> <p>Ergänzung der Stellungnahme vom 29.7.2024: Anbei die Darstellung der Sichtflächen/ Sichtdreiecke: Anlage vom 28.7.2024:</p>  <p>Der Sehpunkt (Straße) befindet sich 6 m, 16 m, 22 m oder 41 m vor dem Andreaskreuz jeweils in Fahrbahnmitte. Die Entfernungen ergeben sich aus der Straßen- und Eisenbahngeschwindigkeit. Der Sehpunkt (Gleis) befindet sich in der Gleismitte. Die Entfernung wird von der Mitte der Bahnübergangs in die Gleisachse gemessen. Die Seitenlänge des Sichtdreieckes ergibt sich ebenfalls aus Straßen- und Eisenbahngeschwindigkeit. Beide Sichtdreiecke für Fußgänger (6 m) und der jeweiligen Sehpunkt für Kfz sind überlagernd herzustellen. Die Sicht über den Sichtflächen müssen längs der Straße in einem Höhenbereich von 1,0 bis 2,5 m über Straßenoberkante und längs der Bahnstrecke in einem Höhenbereich von 1,5 bis 4,0 m vorhanden sein. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Vorgaben der Sichtflächen sind an diesem Bahnübergang in allen Quadranten identisch.</p> | |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|------|------------------|--|---|
| | |  <p>Der Sehpunkt (Straße) befindet sich 6 m, 16 m, 22 m oder 41 m vor dem Andreaskreuz jeweils in Fahrbahnmitte. Die Entfernungen ergeben sich aus der Straßen- und Eisenbahngeschwindigkeit. Der Sehpunkt (Gleis) befindet sich in der Gleismitte. Die Entfernung wird von der Mitte der Bahnübergangs in die Gleisachse gemessen. Die Seitenlänge des Sichtdreieckes ergibt sich ebenfalls aus Straßen- und Eisenbahngeschwindigkeit. Beide Sichtdreiecke für Fußgänger (6 m) und der jeweiligen Sehpunkt für Kfz sind überlagernd herzustellen. Die Sicht über den Sichtflächen müssen längs der Straße in einem Höhenbereich von 1,0 bis 2,5 m über Straßenoberkante und längs der Bahnstrecke in einem Höhenbereich von 1,5 bis 4,0 m vorhanden sein. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Die Vorgaben der Sichtflächen sind an diesem Bahnübergang in allen Quadranten identisch.</p> | |
| 59 | Telekom | <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 23-Betrieb 1 Klaus Spiller vom 12.06.2023 Stellung genommen. Darin teilten wir mit, dass von unserer Seite keine Bedenken gegen die Realisierung der Maßnahme bestehen. Es sind dort keine Leitungen der Telekom vorhanden, sodass die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt werden. Eine rechtzeitige Information wäre erforderlich, wenn für die eine Anbindung an das Telekommunikationsnetz benötigt wird.</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Keine Abwägung erforderlich</p> |
| 61.1 | Stromfreileitung | <p>Das Anfragegebiet 1 befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Lüneburg- P Alvern“, LH-14-1168 (Mast 055-Mast 058). Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das</p> | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung innerhalb eines Leitungsschutzbereiches der Hochspannungsfreileitung</p> |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|-----|-----------|--|--|
| | | <p>im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Abstände zu den Hochspannungsfreileitungen sind in der DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) geregelt.</p> <p>Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.</p> <p>Die Breiten der Leitungsschutzbereiche betragen bis zu 80,00 m, d. h. je 40,00 m von den Leitungsachsen (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen.</p> <p>Das bauausführende Unternehmen hat mindesten acht Wochen vor Baubeginn eine detaillierte Bauplanung zur Bestimmung der maximal zulässigen Arbeitshöhe einzureichen (fremdplanung@avacon.de).</p> <p>Unterhalb der ruhenden Leiterseile sollten möglichst keine Module aufgestellt werden. Sollten bei Arbeiten an den Leiterseilen für die Dauer der Arbeiten jedoch die Module unterhalb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung auf Kosten des Eigentümers demontiert werden, kann einer Bebauung auch unter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zugestimmt werden.</p> <p>Für Einspeiseverluste durch Arbeiten an unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</p> <p>Im Näherungsbereich zwischen Solaranlage und Mastfundament kann es zu Spannungsverschleppungen in der Solaranlage kommen. Die Anlage ist durch geeignete Maßnahmen zu isolieren.</p> <p>Solarmodule, Hilfseinrichtungen u. ä. im Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung müssen einem möglichen Eisabwurf standhalten. Für Schäden jeglicher Art (Eisabwurf, Spannungsverschleppung, Schäden durch Anlagenschäden u. ä.) übernimmt die Avacon Netz GmbH keine Haftung.</p> <p>An unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen</p> | <p>liegt und das bei Einhaltung der aufgeführten Hinweise keine Bedenken zur Planung sich ergeben.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine weitere Beteiligung am Verfahren erwünscht ist.</p> <p>Ein Hinweis zur Stromleitung besteht bereits auf der Planzeichnung.</p> <p>Die Hinweise zu den Abständen zu den Hochspannungsleitungen und zur Abstimmung über die Arbeiten innerhalb des Schutzbereiches sind Bestandteil der Bauausführung und werden dem Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Keine Änderung der Planung</p> |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|-----|-----------|---|-----------------------------|
| | | <p>Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.</p> <p>Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4), im Freileitungsbereich gewährleistet sein.</p> <p>Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m zum sichtbaren Mastfundament Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.</p> <p>Bei einer Einfriedung des Grundstückes ist der Avacon Netz GmbH oder in unserem Auftrag arbeitenden Dritten jederzeit eine Zufahrt zu unserem Maststandort zu gewährleisten.</p> <p>Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches müssen mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt werden.</p> <p>Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p>Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass es durch die Umsetzung des Energiesofortmaßnahmenpakets („Osterpaket“ -Beschluss durch das Bundeskabinett im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG -letzte Änderung im Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubauten im gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt.</p> <p>Ob und wann die betreffenden Leitungen von Um- oder Ausbaumaßnahmen betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netz der Avacon Netz GmbH und der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen aktuell nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um- oder Ausbaumaßnahmen im Netz im Rahmen der im Betreff genannten Planung zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen.</p> <p>Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand zur 110-kV- Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m.</p> <p>Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls</p> | |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|------|------------------|---|---|
| | | <p>unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Stefan Buck (T.+ 49 177 526 7738) zu erfragen.</p> <p>Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte Sie unter dem Postfach Windenergie@avacon.de.</p> <p>Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung.</p> | |
| 61.2 | Strom-Erdleitung | <p>Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Stellungnahme. Achtung! Ihr Anfragebereich liegt in einer unserer Sperrflächen!</p> <p>Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Index - Legende - Leitungsschutzanweisung (Merkheft für Fachleute) - Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen - Strom-NS / Übersichtsplan Erdleitungen | <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Stromleitung teilweise auf dem Teilbereich 2 liegt.</p> <p>Die Stromleitung wird nachrichtlich übernommen.</p> <p>Es wird der Hinweis aufgenommen, dass eine Stromleitung im Teilbereich 2 liegt.</p> <p>Eine weitere Änderung der Darstellung ist nicht notwendig, da die Überschneidungsfläche ausschließlich die „Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ berühren, dort ist eine weitere Anpflanzung nicht vorgesehen.</p> <p><u>Abwägungsvorschlag</u> Änderung der Planung</p> |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|-----|-----------|--|-----------------------------|
| | |  <p>Achtung: Im Auskunftsbereich befinden sich Hochspannungsleitungen! Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung (insbesondere die Besondere Hinweise auf Seite 3), das</p> | |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|-----|-----------|--|-----------------------------|
| | | <p>Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen und die beige-fügten Pläne.</p> <p>über den Gefährdungsbereich nachstehender Verteilungsanlagen (hierzu gehören z. B. Rohrleitungen, Stationen, elektrische Freileitungen und Kabel, Armaturen, Anlagen für den Kathodenschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen u. a.) im Baustellenbereich eingewiesen.</p> <p>Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.</p> <p>Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.</p> <p>Die Einweisung erfolgte mittels Aushändigung von Plänen (mit Übergabedatum).</p> <p>Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!</p> <p>Für die Lagerichtigkeit der in den ausgegebenen Plänen eingezeichneten Anlagen, Kabel, Rohrleitungen und Neben- /Hilfs-einrichtungen, insbesondere für Maßangaben, übernimmt der Netzbetreiber keine Gewähr.</p> <p>Bei Arbeiten im Gefährdungsbereich (Nieder- und Mittelspannung 2m, Hochspannung 6m) von Verteilungsanlagen ist der genaue Verlauf, insbesondere die Tiefe, durch Graben von Suchschlitzen in Handschachtung oder in leitungsschonender Arbeitstechnik, wie z.B. der Einsatz eines Saugbaggers, festzustellen.</p> <p>Bei Unklarheiten ist in jedem Fall Rücksprache mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers auf zu nehmen.</p> <p>Außerdem sind die Informationen zu "Örtliche Einweisung / Ansprechpartner", "Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen" (Seite 3 bzw. Seite 4) und das "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" sowie die spartenspezifischen Verhaltensregeln besonders zu beachten.</p> <p>Die übergebenen/empfangenen Pläne sind gut lesbar und entsprechen dem nachgefragten Gebiet.</p> <p>Die abgegebenen Pläne geben den Zustand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.</p> <p>Anlage: - Örtliche Einweisung / Ansprechpartner - Wichtige Hinweise und besondere Sicherheitsmaßnahmen:</p> | |

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|-----|-----------|--|--|
| 64 | TenneT | In der angegebenen Örtlichkeit befinden sich keine Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Betroffenheit besteht. Keine Abwägung erforderlich |
| 65 | Vodafone | Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. | Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen. Keine Abwägung erforderlich |

Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Abwägungsvorschläge

| Nr. | Sachpunkt | Einwendungen, Anregungen, Hinweise | Sachaufklärung und Abwägung |
|-----|-----------|------------------------------------|-----------------------------|
| - | - | - | - |